

Ehrenrührige Äußerung in „beleidigungsfreier Sphäre“

KG, Beschluss vom 14.07.2020 – 4Ss 43/20, NStZ 2021, 430

I. Sachverhalt (verkürzt)

Der Angekl. und der mit ihm befreundete Zeuge K (beide PMA_{nw}) liefen im Treppenhaus der Polizeiakademie Berlin etwa einen Treppenabsatz hinter den PMA_{nw}innen Z und R. Hinter dem Angekl. und K lief der PMA_{nw} S mit einem Abstand von ca. 1m, hinter ihm wiederum der Zeuge L. Der Angekl. äußerte in dieser Situation gegenüber dem Zeugen K in normaler Sprechlautstärke mit Blick auf eine der beiden vor ihnen laufenden Zeuginnen: „Der würd’ ich geben, der Kahba“ („Kahba“ arabisch für „Schlampe“ oder „Prostituierte“). Zusätzlich wies er mit einem Nicken und einer Armbewegung in Richtung der beiden Zeuginnen. Der S hörte die an den K gerichtete Bemerkung und sah die Gesten in Richtung der Zeuginnen. Die Revision des Angeklagten hat mit der Sachrüge nur zum Strafausspruch Erfolg. Die StrK hat zutreffend ausgeführt, dass sich der Angekl. der Beleidigung gemäß § 185 StGB schuldig gemacht hat. Insbesondere hat der Angekl. die hier verfahrensgegenständliche Äußerung nicht – wovon der Revisionsführer offenbar ausgeht – innerhalb einer „beleidigungsfreien Sphäre“ getätigt.

II. Entscheidungsgründe

Die Rspr. leitet aus Artt. 1 I, 2 I GG ab, dass es einen Bereich vertraulicher Kommunikation innerhalb besonders ausgestalteter Vertrauensbeziehungen gibt, in der der:die Äußernde ohne Rücksicht auf gesellschaftliche Konventionen und ohne Sorge vor staatlicher Sanktionierung kommunizieren darf. Voraussetzung für eine Äußerung in einer „beleidigungsfreien Sphäre“ ist jedoch, dass es sich um eine Äußerung gegenüber einer Vertrauensperson handelt, die in einer Sphäre fällt, die gegen Wahrnehmung durch den:die Betroffene:n oder Dritte abgeschirmt ist. Der Kreis möglicher Vertrauenspersonen ist nicht auf Ehegatt:innen oder Eltern beschränkt, sondern erstreckt sich auf ähnlich enge Vertrauensverhältnisse. Es muss sich jedoch um eine Person aus dem engsten Lebenskreis des:der Äußernden handeln, zu der eine besonders ausgestaltete Vertrauensbeziehung besteht. Ob es sich vorliegend bei dem K um eine solch enge Vertrauensperson handelt, kann dahinstehen, weil sich der Angekl. nicht in einer Sphäre geäußert hat, die gegen die Wahrnehmung durch die Betroffene oder Dritte abgeschirmt war. Eine beleidigungsfreie Sphäre kann nur anerkannt werden, wenn die Vertraulichkeit nach den jeweiligen Umständen des Einzelfalls tatsächlich gewährleistet erschien, vorlegend war dies nicht der Fall. Besondere Maßnahmen, um die Vertraulichkeit zu gewährleisten, etwa, dass er sich vor der Äußerung vergewissert hätte, dass sich niemand in Hörweite befindet oder er dem K ins Ohr geflüstert hätte, hat er nicht ergriffen. Entsprechend hat der Revisionsführer selbst eingeräumt, dass ihm in Bezug auf die Wahrnehmung durch den Zeugen S ein Fahrlässigkeitsvorwurf zu machen ist. Dieser reicht zwar nicht aus, um die Annahme eines bedingten Vorsatzes zu begründen, hindert jedoch die Annahme einer „beleidigungsfreien“ Sphäre“.

III. Problemstandort

Soll der Schutz des persönlichen Freiraumes über den Ehrschutz gestellt werden bedarf es für den Fall einer „beleidigungsfreien Sphäre“ ein enges Persönliches Verhältnis und einer Vertraulichkeit die nach den Umständen erkennbar und gewährleistet ist.